

- was sich bei der Aufnahme in die Untersuchungs-  
haftanstalt in deren Besitz befand und
  
- zur Aufbewahrung abgenommen wurde.

Die zur Aufbewahrung abgenommenen Sachen und anderen Ge-  
genstände müssen vollständig erfaßt und genau bezeichnet  
werden, um

- Schadenersatzansprüche beziehungsweise Reklamationen  
der Inhaftierten bezüglich ihres Eigentums gegenüber  
der Untersuchungshaftanstalt unbedingt auszuschlie-  
ßen.

Für die Dokumentierung der Ergebnisse des Aufnahmeprozesses ist der Mitarbeiter für Effekten und Erkennungsdienst der Linie XIV voll verantwortlich.

In der Gemeinsamen Festlegung der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit heißt es:

"Effekten und Wertsachenaufstellungen sowie Protokolle über die durchgeführten Leibesvisitationen sind vom Mitarbeiter für Effekten und Erkennungsdienst der Abteilung XIV bei der Aufnahme von Verhafteten in dreifacher Ausfertigung zu fertigen. Zwei Ausfertigungen sind davon spätestens drei Tage danach dem zuständigen Untersuchungsführer zu übergeben. Zur Sicherung untersuchungsspezifischer Interessen nimmt der mit der Vorgangsbearbeitung beauftragte Untersuchungsführer nach der Aufnahme von Verhafteten umgehend Einsicht in die Effekten.

Die in den Effekten-, Wertsachen- und Leibesvisitationsprotokollen aufzunehmenden Dokumente, Wertsachen